

Platzordnungsdienst im Verein

Leitfaden für Platzordner im Verein

Vorstellung



VILHELM FRITZ



- Polizeihauptkommissar im Ruhestand
- Superior Vorsitzender Jugend-Sportgericht Bezirk Oberpfalz
- Schiedsrichter-Beobachter

Agenda



- 1. Beauftragung
- 2. Persönliche und fachliche Eigenschaften
- 3. Aufgaben im Allgemeinen
- 4. Rechte und Pflichten
- 5. Stadionverbot / Betretungsverbot
- 6. Sonstiges
- 7. Fragen





1

Beauftragung des Ordnungsdienstes



Leiter*in des Ordnungsdienst Platzordner

Dringend empfohlen: Platzordner*innen mindestens zweimal pro Jahr in ihre Aufgaben einweisen.

Beauftragung des Ordnungsdienstes

BAYERISCHER FUSSBALL-VERBAND PRO AMATEUR FUSSBALL

- Platzverein bestimmt Leiter*in des Ordnungsdienstes
 - 2 Leiter*in wird namentlich auf dem Spielberichtsbogen vermerkt
 - Gesamtzahl der Ordner richtet sich nach der Zuschauerzahl und der Brisanz des Spiels



Gastverein ist verpflichtet mögliche Unterstützung zu leisten



Leiter*in des Ordnungsdienst Platzordner

Beauftragung des Ordnungsdienstes



Bei brisanten Spielen:

Beide Vereine sollen vorzeitig die Möglichkeit eines gemeinsamen Platzordnungsdienstes miteinander abstimmen, um am Spieltag gemeinsam für die Platzordnung zu sorgen.



2

Persönliche und fachliche Eigenschaften

Persönliche und fachliche Eigenschaften





Schulung erworben werden

Persönliche und fachliche Eigenschaften





korrektes Äußeres und als Ordner erkennbar

aufmerksam mit Blick für Gefahrenstellen

zielgerichtet und kompetent

vertrauensvoll und kooperativ

sicheres Auftreten

höflich und hilfsbereit

bestimmend aber freundlich

Persönliche und fachliche Eigenschaften



1

Neutralitätsgebot

Besonders im Fanumgang – Fans der Gastmannschaft dürfen nicht anders behandelt werden, als die Eigenen.

2

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

"Die Intensität der Störung bestimmt das Handeln der Ordner*in."

Keine übertriebene Gewaltanwendung – Handeln muss der Situation angemessen sein.



3

Allgemeine Aufgaben

Allgemeine Aufgaben





Ständige Anwesenheit



Keine weiteren Aufgabenbereiche übernehmen

Allgemeine Aufgaben





Vor dem Spiel:

Besprechung zwischen dem Leiter*in des Ordnungsdienstes und dem Schiedsrichter*in zur:

- Klärung von Problemsituationen
- Festlegung der möglichen Kontaktaufnahme während des Spiels



Kontrollmaßnahmen



Kontrollmaßnahmen

WO?	EingängeStadion / Sportgelände
WANN?	Vor, während und nach dem Spiel, bis die Zuschauer das Stadion / Sportgelände verlassen haben
WAS?	 Personenkontrollen an Eingängen Verhalten von Personen und Gruppen beobachten, im Bedarfsfall schnell und gezielt eingreifen Sichtbar alkoholisierte sowie aggressive, randalierende Fans erhalten keinen Zutritt bzw. werden des Stadions/ Sportgeländes verwiesen

Kontrollmaßnahmen



Durchsuchungsmaßnahmen

WO? Eingänge WANN? Vor dem Spiel WAS? Durchsuchung von Personen Männer dürfen grundsätzlich nur von Männern und Frauen nur von Frauen durchsucht werden Durchsuchung nach Gegenständen, die nicht mit ins Stadion / Sportgelände genommen werden dürfen → Diese werden vom Verein in Verwahrung genommen oder ggf. weggeworfen Achtung: Das Wegwerfen selbst darf nur vom Zuschauer*in selbst vorgenommen werden.

Kontrollmaßnahmen



Schutzmaßnahmen

WO?	Stadion / Sportgelände
WANN?	Vor, während und nach dem Spiel, bis die Schutzbedürftigen das Stadion / Sportgelände verlassen haben
WAS?	Schutz für: → Schiedsrichter*in und Assistenten*innen → Spieler*innen → Betreuer*innen und Offizielle → Sachgegenstände • Präsenz im Zuschauerbereich und ggf. an Rettungstoren im Innenraum • Anweisungen des Schiedsrichters*in sind zu beachten



4

Rechte und Pflichten



Zivilrechtliche Notstände im BGB

Notwehr

Nothilfe

Hausrecht

Unterlassene Hilfeleistung

Festnahmerecht für Jedermann





Wahrung der Besitz- und Eigentums- und Hausrechte des Veranstalters



Gegen das Hausrecht verstößt, wer in das Stadion / Sportgelände

"widerrechtlich eindringt, ohne Befugnis darin verweilt, auf Aufforderung der Berechtigten sich nicht entfernt."





Wahrung der Besitz- und Eigentums- und Hausrechte des Veranstalters



- Personen ohne Eintrittskarte
- Personen die gegen die Stadion-/Sportgeländeordnung verstoßen
- Randalierer und sichtbar alkoholisierte Personen
- Personen, die durch rassistische oder fremdenfeindliche Handlungen auffallen

- Personen, die den Schiedsrichter*in oder seine Assistenten*innen beleidigen oder gefährden
- Personen, die mit Gegenständen werfen und damit andere gefährden
- Personen, die Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände zünden



2

Der Täter wird bei Tatbeginn, Tatausführung oder Tatende am Tatort oder im näheren Umkreis gestellt. Die Festnahme von Personen



Wenn angenommen
werden kann, der Täter
werde sich dem zu
erwartenden Strafverfahren
durch Flucht entziehen.

Die Identität des Täters ist noch nicht bekannt und der Täter kann oder will sich nicht sofort ausweisen.

"Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn ohne richterliche Aufforderung vorläufig festzunehmen."



2

Die Festnahme von Personen



Merke:

- Der Zweck ist ein Strafverfahren zu ermöglichen
- Ein Festnahmerecht besteht nur dann, wenn keine Polizeibeamten dabei sind
- Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Eine Festnahme erkennbar strafunmündiger Kinder (unter 14 Jahren) ist in jedem Fall für den Ordnungsdienst unzulässig



3



Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Auch hier muss das Eingreifen des Ordners*in der Situation angemessen sein!



5

Stadionverbot / Betretungsverbot

Stadionverbot / Betretungsverbot





FAO: Schneller Überblick zum Thema Stadionverbote

Die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverhoten sind ein umfassendes Werk, Für all diejenigen, die sich einen schnellen Überblick verschaffen wollen, haben wir die Kernaussagen der Stadionverbots-Richtlinien in diesem FAQ zusammengefasst. Immer wieder wird dabei in den Antworten Bezug auf die Original quellen genommen, auf die auch stets verlinkt wird, so dass jeder, der es genau wissen will, mit einem Klick vertiefende Informationen findet.

1. Was ist ein Stadionverbot?

Ein Stadionverbot untersagt der betreffenden Person den Aufenthalt im Stadion und dessen Umfeld. Das Stadionverbot ist eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr, um die Sicherheit von Veranstaltungen und deren Besucher*innen zu gewährleisten. Mehr dazu in den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboter (Richtlinien) und den Hinweisen und Erläuterungen zu den Richtlinien (H&E) unter §1.

2. Zwischen welchen Formen des Stadionverbots unterscheidet man?

Je nach Gefahrenprognose kann sowohl ein örtlich als auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen werden. Beide Arten des Stadionverbots beziehen sich nicht nur auf das Stadion selbst, sondern auch auf die Außenbereiche des Stadions, die unter das Hausrecht fallen. Mehr dazu in den Richtlinien und den H&E unter §1.(4).

3. Was ist der Zweck von Stadionverboten?

Oberstes Ziel für Veranstaltungen ist es, einen reibungslosen sowie friedfertigen Ablauf sicherzustellen und somit die Sicherheit aller Stadionbesucher*innen zu gewährleisten Zweck des Stadionverbots ist es daher, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes

4. Für welche Vorfälle werden Stadionverbote ausgesprochen?

Bei Vorfällen, die unter die Richtlinie fallen, wird zwischen drei Schweregraden unterschieden: minderschwerer Fall, schwerer Fall und besonders schwerer Fall, Zu minderschweren Fällen gehören zum Beispiel Verstöße gegen die Stadionordnung. Hier kann ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen werden. Zu schwereren Fällen zählen u.a. Gewalt gegen Personen oder schwere Sachbeschädigung. Je nach Ausmaß bzw. Folgen kann es sich um besonders schwere Fälle handeln. Hier sollen bundesweite Stadionverbote ausgesprochen werden. Die häufigsten Ursachen für Stadionverbote sind Körperverletzungen, Landfriedensbruch und das Abbrennen von Pyrotechnik. Eine

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND «.V. - Hermann-Neubergen-Heis - Otto-Fleck-Schneise S - 60328 Frankfur/Mein PRÄSIDENT fritz füller - SCHATZHEISTER D. Teighan Ossehögga - GENERALSEKRETÄR D. Friedrich Curtius STIZ Frankfur/ Line - REGISTROEGENCHT Amspeckh Frankfur/ Mein - YERRINSERGISTER 2017 T - 40 06 07 090 o F - 40 06 07 090 090 - 1 insbegtind - WWW.DFL.DC Commercialer - REGISTROEGENO-90 000 000 o - SWITT COMMERCIAL - GLAUDIGER-16-Nr. DISSIZZI0000071600

WELTHEISTER HERREN 1954 # 1974 # 1990 # 2014 # FRAUEN 2005 # 2007 #



ausführliche Übersicht zu den Tatbeständen, die unter die Richtlinie fallen, gibt es unter §4 in den Richtlinien und den H&E.

5. Warum darf ein Stadionverbot auch ohne Gerichtsverfahren ausgesprochen

Stadionverbote haben ihre Grundlage in dem privatrechtlichen Hausrecht der Vereine. Laut dem Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) besagt das Hausrecht, dass der Eigentümer oder Veranstalter (im Fußballkontext) frei darüber entscheiden darf, wer Eintritt in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder im Fußballkontext zum Stadion und die dazugehörigen angrenzenden Areale hat.

Die Auferlegung eines Stadionverbotes setzt einen sachlichen Grund voraus. Dieser liegt vor, wenn aufgrund von obiektiven Tatsachen die Gefahr besteht, dass künftige Störungen durch die betreffende Person zu besorgen sind.

Die Richtlinien sind vom Bundesgerichtshof sowie vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt und damit bestätigt worden.

6. Wer hat die Richtlinien für ein Stadionverbot ausgearbeitet?

Die Hinweise & Erläuterungen zu den Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten wurde durch die AG Stadionverbote der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ausgearbeitet. Diese AG bestand aus Stadionverbotsbeauftragten, Fanbeauftragten, Fanprojektmitarbeiter*innen, Fanyertreter*innen, lurist*innen sowie Vertreter*innen der Polizei von Sicherheits- & Ordnungsdiensten sowie dem DFB und der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur. Heute begleitet eine Expert*innengruppe die Umsetzung mit dem Ziel, dass an allen Standorten die Stadionverbotsrichtlinien einheitlich und fair angewendet

7. Wer darf ein Stadionverbot aussprechen?

Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbots steht grundsätzlich nur dem Hausrechtsinhaber *in der Platz- bzw. Hallenanlage zu. Eine Übertragung des Hausrechts ist möglich. Das Hausrecht obliegt den Vereinen, dem DFB oder der DFL. Mehr dazu in den Richtlinien und den H&E unter §3.

8. Wie lange gilt ein Stadionverbot?

Stadionverbote sind immer befristet. Die Dauer hängt von verschiedenen Faktoren ab. Je nach Schwere des Vorfalls kann das Verbot dabei zwischen einer Woche und 36 Monaten variieren. In wiederholten schweren Fällen kann die Dauer auf bis zu 60 Monate ausgedehnt werden. Bei der Entscheidung werden immer auch Faktoren wie z.B. das Alter, die Folgen der Handlung oder eine etwaige Reue berücksichtigt. Eine ausführliche Beschreibung ist unter §5 in den Richtlinien und den H&E zu finden.



9. Wieso gilt ein Stadionverbot auch, wenn das unangemessene Verhalten gar

Vom Verlassen der eigenen vier Wände bis zur Heimkehr liegt es den Vereinen, dem DFB und der DFL am Herzen, dass alle Fans sicher und gut durch den Spieltag kommen. Wer sich nicht im Zug oder vor dem Stadion zu benehmen weiß und somit das Wohl anderer gefährdet, hat daher auch nichts im Stadion verloren, weil damit gerechnet werden muss, dass sich die Person auch dort sicherheitsgefährdend verhält. Dies gilt bei sogenannten "Drittortauseinandersetzungen". Drittortauseinandersetzungen bezeichnet man abgesprochene körperliche Auseinandersetzungen zwischen (Fan-, meist Hooligan-)Gruppen auf vereinbarten Plätzen (Feld, Wald, Parks etc.).

10. Gibt es trotz Stadionverbots einen Anspruch auf Stadioneinlass bei Tickethesity?

Nein, in diesem Fall berechtigt ein Ticket nicht zum Retreten des Stadions.

11. Gibt es die Möglichkeit. Stellung zu nehmen?

Ja. die gibt es! Grundsätzlich soll die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausspruch des Stadionverbots erfolgen. Dabei kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Stellung genommen werden. Bei vielen Klubs ist auch eine mündliche Stellungnahme möglich. Sollte das Stadionverbot ohne Stellungnahme ausgesprochen worden sein, hat der*die Betroffene auch hier zwei Wochen Zeit, sich nachträglich zu äußern. Weitere Information sind unter § 6 der Richtlinien und der H&E

12. Kann die Anhörung der betroffenen Person auch zum Nachteil gereichen? Jeder befragten Person steht es frei, auf Fragen zu antworten bzw. nicht zu antworten, so dass piemand sich selbst belasten muss

13. Kann ein Stadionverbot vorzeitig aufgehoben werden? Wenn is, durch wen?

In henrindeten Fällen kann ein Stadionverhot auch aufgehohen werden. Dahei muss die Initiative von dem*der Betroffenen ausgehen und ist bei dem*der zuständigen Stadionverbotsbeauftragten zu beantragen, die*der über den Fall entscheidet. Je nach Schwere des Falles ist eine sofortige Aufhebung oder aber das Aussetzen (mit und ohne Auflagen) denkbar. Weitere Information sind unter §7 der Richtlinien und der H&E zu

14. Was passiert bei Missachtung des Stadionverbotes?



Bei Missachtung des Stadionverbotes liegt ein Fall von Hausfriedensbruch (§§ 123. 124 StGB) vor. Neben den Strafrechtlichen Konsequenzen kann auch ein erneutes Stadionverhotsverfahren eingeleitet werden

15.In welchen Ligen gilt ein bundesweites Stadionverbot?

Ein Stadionverbot gilt in der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene des Deutschen Fußball-Bundes und der DFL

16. Gilt ein Stadionverbot auch im Ausland?

Nein, allerdings können schwere und besonders schweren Vorfälle, auch wenn sie im Ausland geschehen, zu einem bundesweiten Stadionverbot in Deutschland führen.

17. Welche Datenschutzbestimmungen gelten?

Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den DFB, die DFL und die in § 9 Absatz 4 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. Alles weitere zur Datenschutzbestimmung ist in den Richtlinien und den H&E einsehbar.

18. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Zum einen besteht die Möglichkeit, die gesamte Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten hier einzusehen. Zum anderen gibt es ein ergänzendes Dokument mit Hinweisen und Erläuterungen zu der Richtlinie, welches hier zu finden ist. Sollten noch Fragen bestehen, kann man sich entweder an den*die zuständige*n Stadionverbotsbeauftragte*n, den*die lokale*n Fanbeauftragte*n, an das lokale Fanprojekt oder an die DFB-Abteilungen Sicherheit (sicherheit@dfb.de) und Fanbelange (fanbelange@dfb.de) wenden.

https://www.dfb.de/fileadmin/ dfbdam/237568-FAQ Stadionverbots-Richtlinien - 2021.pdf



















Ein Platzordner ist kein Bodyguard!

In keinem Fall wird der Ordner verpflichtet sein, unter Einsatz seines Lebens oder seiner Gesundheit für die Erfüllung der Aufgaben einzustehen.



Fragen



Kennen Sie schon die Grüne Ecke? Hier finden Sie alles rund um die Sportanlage



Zentrale Anlaufstelle für alle Themen über ökologische Nachhaltigkeit und Infrastruktur

- Interaktive Grafik mit allen BFV-Partnern und Themen rund um die Vereinsanlage
- alle Seminarangebote auf einen Blick
- News und Entwicklungen zu den Bereichen:
 - Nachhaltigkeit
 - > Finanzen und Förderungen
 - Infrastruktur
- › Eigener Newsletter sowie feste Kategorie im BFV Magazin "SPIELMACHER*IN"

www.bfv.de/grueneecke

